

**Satzung der Stadt Halle (Saale) über
die Gemeinnützigkeit des Planetariums Halle (Saale)
- Gemeinnützigkeitssatzung -**

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 8 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), und des § 58 der Abgabenordnung (AO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 9 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt das „Planetarium Halle (Saale)“ als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) verfolgt mit dem Betrieb des Planetariums Halle (Saale) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Trägerin des Planetariums mit Sitz in 06108 Halle (Saale), Holzplatz 5, ist die Stadt Halle (Saale).
- (4) Zweck des Planetariums Halle (Saale) ist die Förderung von Erziehung, Schul-, Volks- und Berufsbildung, MINT-Netzwerken, Kunst und Kultur sowie Wissenschaft und Forschung.
- (5) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des Planetariums. Dieser Betrieb verfolgt folgende Ziele:
 - 1.) Vermittlung komplexer naturwissenschaftlicher Inhalte (mit den Schwerpunkten Astronomie und Raumfahrt), die das Verständnis der Rolle des Menschen in Umwelt, Erde und Kosmos fördern und einen Kontext für soziales und politisches Handeln herstellen.
 - 2.) Unterstützung des Schulunterrichts im Fach Astronomie zur Umsetzung des Lehrplans sowie Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern in Zusammenarbeit mit der Universität.
 - 3.) Breitenwirksame kulturelle Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen durch ein Angebot an Konzerten, Musik- und Literaturveranstaltungen unter Nutzung der besonderen audiovisuellen Möglichkeiten des Planetariums.
 - 4.) Kommunikation neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschung im Bereich der immersiven Medien.
 - 5.) Angebot an astronomischen Beobachtungen für die Schulen wie auch für die Öffentlichkeit.

§ 2

Selbstlosigkeit

Die Stadt Halle (Saale) ist mit dem Planetarium Halle (Saale) selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt.



§ 3

Verwendung von Eigenmitteln und Vermögen

- (1) Mittel des Planetariums Halle (Saale) dürfen nur für die Zwecke gemäß § 1 Abs. 4 und 5 dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Planetariums Halle (Saale).
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Planetariums Halle (Saale) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Planetariums. Sie sind Bedienstete der Stadt Halle (Saale).
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Planetariums Halle (Saale) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Einstellung des Planetariums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Planetariums an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Bildungsarbeit zu verwenden hat. Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung oder Einstellung des Planetariums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Halle (Saale), den 16.05.2022

Gez. i. V. Egbert Geier
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsiegel